



# AMTSBLATT

## DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Billerbeck  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich  
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten  
Abonnement: Kostenlos per Newsletter  
Anmeldung: Per Mail an [stadt@billerbeck.de](mailto:stadt@billerbeck.de) oder unter <https://www.billerbeck.de/>

|                      |                                   |                 |
|----------------------|-----------------------------------|-----------------|
| <b>Jahrgang 2026</b> | <b>Ausgegeben am 5. März 2026</b> | <b>Nummer 3</b> |
|----------------------|-----------------------------------|-----------------|

### Inhalt dieser Ausgabe:

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 6/2026 | Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 24. Februar 2026 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gantweger Straße/Darfelder Straße“ | 19 |
| 7/2026 | Satzung der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gantweger Straße/Darfelder Straße“ vom 5. März 2026  | 20 |
| 8/2026 | Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 18.12.2025 bis 04.03.2026   | 22 |

## 6/2026 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 24. Februar 2026 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gantweger Straße/Darfelder Straße“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gantweger Straße/Darfelder Straße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist – ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des allgemeinen Siedlungsbereiches der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 11, Flurstücke 4, 5, 175, 215, 218, 222, 262-264, 278-293, 480, 483-485, 511, 512, 528, 529 und 538-544.

Begrenzt wird es im Norden durch die Massonneaustraße, im Osten durch die Darfelder Straße, im Süden durch den Heckenweg und im Westen durch die Gantweger Straße.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist aus folgenden Planungsanlässen erforderlich:

- Fortentwicklung eines informellen „Plankonzept Gantweger Straße“ in einen qualifizierten Bebauungsplan,
- Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten zur planungsrechtlichen Sicherung der jeweiligen Nutzungen,
- Sicherung der bestehenden, homogenen Höhenentwicklung über maximal zulässige Gebäudehöhen und
- Bestandserhaltung vorhandener Baufluchten zur Sicherung einer städtebaulichen Qualität entlang der westlichen Darfelder Straße.

Billerbeck, den 2. März 2026

gez.

Marco Lennertz  
Der Bürgermeister

---

**7/2026     Satzung der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gantweger Straße/Darfelder Straße“ vom 5. März 2026**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 24. Februar 2026 aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist – und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gantweger Straße/Darfelder Straße“ beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2026 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den nachfolgend aufgeführten Bereich und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des allgemeinen Siedlungsbereiches der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 11, Flurstücke 4, 5, 175, 215, 218, 222, 262-264, 278-293, 480, 483-485, 511, 512, 528, 529 und 538-544.

Begrenzt wird es im Norden durch die Massonneustraße, im Osten durch die Darfelder Straße, im Süden durch den Heckenweg und im Westen durch die Gantweger Straße.

**§ 3**  
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gantweger Straße/Darfelder Straße“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 3 BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



---

**8/2026 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 18.12.2025 bis 04.03.2026**

---

Im Zeitraum 18.12.2025 bis 04.03.2026 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

3 Portemonnaies  
1 Ring  
1 Smartphone  
1 Mütze/Kopfbedeckung  
1 Brille  
1 Führerschein  
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 17, Tel. 02543 / 73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Schlüssel  
2 Portemonnaies  
1 Führerschein  
Diverse Jacken  
Handschuhe  
Fahrradtacho  
Autoschlüssel  
Katze/Kater